



Nr.: 2/2024

25. März 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden	3
Technische Universität Dresden Fakultät Biologie Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society (Eignungsfeststellungsordnung Biology in Society) vom 13. Februar 2024	4
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/ Master) vom 13. Februar 2024	9
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 30. Januar 2024	15
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 30. Januar 2024	26
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 22. Februar 2024	28
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 22. Februar 2024	31
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie vom 22. Februar 2024	33
Verlängerung der Anerkennung der Technische Universität Dresden Institute of Advanced Studies GmbH (TUDIAS) als An-Institut der TU Dresden	35

Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Promotionsordnung vom 14. März 2024	36
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Technologieplattform Chemische Analytik (T-CHE)	58
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Gerätezentrums Umweltanalytik/Core Facility Environmental Analytics der Fakultät Umweltwissenschaften	59
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung vom 13. Februar 2024	60
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung vom 13. Februar 2024	65
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin vom 3. März 2024	67
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin vom 3. März 2024	76
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 14. März 2024	85
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 14. März 2024	93

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden

Aus Gründen der Sicherheit (Verlust und Verdacht auf Urkundenfälschung) wird durch Verfügung des Kanzlers ein Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Beschreibung: 1 Farbdrucksiegel: klein, Durchmesser 20 mm
Zentrum des Siegels: Wappen des Freistaates Sachsen
äußere Umschrift
oberer Halbbogen: **FREISTAAT SACHSEN** (in Großbuchstaben)
äußere Umschrift
unterer Halbbogen: **TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN** (in Großbuchstaben)

Kennung-Nr.: 321 (verschlüsselt)



(Abbildung vergrößert)

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel mit Wirkung vom 1. Mai 2023 für ungültig erklärt.

Bei Wiederauffinden sowie eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die TU Dresden um Unterrichtung.

Alle anderen Dienstsiegel der Universität sind von dieser Regelung nicht betroffen.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society
(Eignungsfeststellungsordnung Biology in Society)**

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Biology in Society besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Biologie oder vergleichbarer Fachgebiete,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem fortgeschrittenen Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. Fachkenntnisse zur besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society gemäß § 5 und
4. eine ausreichende Motivation für den Studiengang gemäß § 5 nachweist.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Biologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät Biologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie
Zugangsausschuss Biology in Society
01062 Dresden
Deutschland

- b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
International Office
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 5. Juni bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society in englischer Sprache,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
3. Kopien von Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. formloses Motivationsschreiben in englischer Sprache, das den Studienwunsch und die besondere Eignung überzeugend darlegt,
5. Nachweis von Englischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikates. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) folgende beispielhaft aufgeführte Englischzertifikate:
 - aa) TOEFL (79 internetbasiert),
 - bb) IELTS (6,5) oder
 - cc) UNICert II.
6. Modulbeschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) von Studienleistungen, die eine besondere Eignung für die Teilnahme an den Modulen „Biology and Human Society“, „Science for Society“ sowie „Economically Important Animals and Plants“ darstellen können,
7. Lebenslauf mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 liegt dann vor, wenn

1. der Nachweis in einschlägigen Modulen erbracht wurde, dass fundierte Kenntnisse der Grundlagen auf den Gebieten der Zoologie, Botanik, einschließlich der Physiologie sowie fundierte Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten Molekularbiologie und Evolution und Statistik vorliegen und
2. die Motivation zum Studienfach und die fachliche Eignung für den Masterstudiengang ausreichend dargelegt wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zeigen, dass sie bzw. er die Fähigkeit und Bereitschaft besitzt, ihre bzw. seine fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse auf gesellschaftlich relevante Themen anzuwenden und über interdisziplinäres Denken verfügt.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form. Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt. In beiden Fällen dient der Eignungsbescheid zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/International Office festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Biology in Society (Eignungsfeststellungsordnung Biology in Society) vom 17. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2021 vom 26. März 2021, S. 3) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Biologie vom 15. November 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Februar 2024.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master)

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen ist die erforderliche Eignung nach dieser Ordnung eine Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Absatz 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem volkswirtschaftlichen, politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit Schwerpunkt in den genannten Disziplinen oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf den Gebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Volkswirtschaftslehre nachweist und
2. den Nachweis der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 5 ff. erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen

(1) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

(2) Dem Zugangsausschuss gehören an:

1. wissenschaftliche Direktorin bzw. wissenschaftlicher Direktor des Zentrums für Internationale Studien (ZIS),
2. Studiendekanin bzw. Studiendekan des konsekutiven Masterstudiengangs Internationale Beziehungen,
3. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZIS.

(3) Den Vorsitz im Zugangsausschuss führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZIS.

(4) Der Zugangsausschuss evaluiert vorab das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, welches durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zugangsausschusses festgestellt wird.

(5) Der Zugangsausschuss kann Leitlinien für die Führung und Bewertung der Eignungsgespräche aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seiner bzw. seines Vorsitzenden und entscheidet auf deren bzw. dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses bestimmt die Gesprächskommissionen zur Durchführung der einzelnen Eignungsgespräche. Die Gesprächskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, ihnen gehören mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der TU Dresden sowie eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des ZIS an. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses kann eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer ersetzen.

(7) Der Zugangsausschuss stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der Bewertungen der Gesprächskommissionen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber fest.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der Eignung ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:
Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien
01062 Dresden
Deutschland
oder per Email an folgende Adresse: sekretariat.zis@tu-dresden.de.
2. Die Antragsfrist zur Eignungsfeststellung wird auf den 31. Mai festgelegt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses bzw. aktuelle Notenübersicht oder eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 4,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. zweiseitiges Motivationsschreiben inklusive Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung Internationale Organisationen und Institutionen (IO), Globale Politische Ökonomie (GPOE) oder International Law and Economics (ILE),
5. Nachweis über Tätigkeiten mit internationalem Bezug,
6. Nachweis über berufspraktische Tätigkeiten,
7. Sonstiges (z.B. Fremdsprachenkenntnisse, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement, etc.).

Die Unterlagen gemäß Nummer 5, 6 und 7 können bis zum 15. Juli per Email nachgereicht werden.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung

(1) Das Vorliegen eines qualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird durch den Zugangsausschuss evaluiert und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zugangsausschusses gemäß § 3 Absatz 4 festgestellt.

(2) Stellt die bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1 fest, so erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden schriftlichen Bescheid nach § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

(3) Wurden die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 festgestellt, so wird die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 im Rahmen eines Eignungsgespräches gemäß § 6 ermittelt.

(4) Die Bewertung der einzelnen Eignungskriterien kann der Anlage dieser Ordnung entnommen werden. Die besondere Eignung liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Eignungsgespräch 20 von 45 Punkten erlangt hat.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch wird durch die Gesprächskommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Ladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig per E-Mail und unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Eignungsgespräches durch den Zugangsausschuss gemäß § 3. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Eignungsgespräch versandt wurde.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll erstellt. Neben Datum, Ort, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Dauer des Gesprächs beinhaltet das Protokoll auch stichpunktartig den Gesprächsinhalt, die Bewertung sowie die Beurteilung der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 Nummer 2 erneut gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus triftigem Grund nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Der Eignungsbescheid ist auf zwei Jahre befristet.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 23. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2021 vom 11. März 2021, S. 50) tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Beziehungen vom 24. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 24. Januar 2024.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:

Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien

Nachweis der Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2

Kriterien	maximale Punktzahl
1. Fachkenntnisse in einem der drei Kernfächer (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft)	10
2. Fachkenntnisse in einem weiteren Kernfach	5
3. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen	10
4. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck	10
5. Mündliche Begründung des Studienwunsches (Motivation)	10
Feststellung der Eignung bei mindestens 20 Punkten	45

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 33, Nr. 5/2019 vom 28. März 2019, S. 156), die zuletzt durch Satzung vom 8. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Abweichend von Satz 1 werden die Lehrveranstaltungen in den Modulen Quantitative Methoden der empirischen Forschung, Ressourcenmanagement, Globale Perspektiven der Raumentwicklung, Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau sowie Angewandte Landschaftsökologie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibungen der Module Umweltentwicklung und Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development werden gestrichen.

b) Nach der Modulbeschreibung des Moduls Globale Perspektiven in der Raumentwicklung wird die Modulbeschreibung des Moduls Environmental Development and Risk Management eingefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

c) Die Modulbeschreibung des Moduls Angewandte Landschaftsökologie erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

d) In der Modulbeschreibung des Moduls Ressourcenmanagement wird die Angabe zur Häufigkeit des Moduls wie folgt gefasst: „Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.“

3. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 13. November 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 19. Dezember 2023.

Dresden, den 30. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UWMRM 2.3 (M_ESS 2.29)	Environmental Development and Risk Management	Prof. Dr. J. Schanze
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen zentrale Aufgaben der Umweltentwicklung und des Risikomanagements. Hierzu gehören insbesondere theoretische und methodische Grundlagen für eine globale nachhaltige Entwicklung innerhalb planetarer Grenzen sowie für die Reduzierung von Umweltrisiken und die Resilienz von Städten und Regionen unter den Bedingungen des sich wandelnden Erdsystems. Sie verstehen die für die Thematik relevanten Bezüge zwischen natur-, ingenieur- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, maßgebliche internationale und nationale Studien zu Foresight und integrierter Folgenabschätzung des IPCC und IPBES sowie Instrumente zur Umweltentwicklung und zur Risikoabschätzung zu verstehen. Sie können die konzeptionellen und methodischen Stärken und Schwächen dieser Studien unter Anwendung der vermittelten Kenntnisse beurteilen. Zudem vermögen sie, Mensch-Umwelt-Systeme konzeptionell zu fassen sowie Analyse-, Foresight- und Bewertungsmethoden zu deren Untersuchung selbständig einzusetzen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet aktuelle Fragen, Konzepte und Ansätze der Umweltentwicklung und des Risikomanagements im Hinblick auf das Verständnis und die Steuerung der räum- und zeitlichen Wirkungszusammenhänge zwischen der Erde und den Gesellschaften im Anthropozän. Dies umfasst die Konzeptualisierung und modellbasierte Operationalisierung von Mensch-Umwelt-Systemen, Foresight und integrierte Folgenabschätzungen, indikatorenbasierte mono- und multikriterielle Bewertungen sowie Akteursgruppen mit ihrem institutionellen Planungs-, Management- und Governance-Kontext.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden ökologische Grundkenntnisse auf Bachelorniveau vorausgesetzt.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines der Wahlpflichtmodule zu Geographischen Methoden im Masterstudiengang Geographie, von denen eines zu wählen ist. Es schafft dort die Voraussetzungen für die Module Forschungspraxis Geographie, Geländepraxis Geographie, Stadt- und Regionalmanagement, Dynamik des Wasserhaushalts, Feld- und Labormethoden sowie Landschaftswandel. Das Modul ist zudem eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Forstwissenschaften, von denen Module im Umfang von 50 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
UW-GeoB-433 (M_ESS 2.30)	Angewandte Landschaftsökologie	Prof. Dr. Anna Cord anna.cord@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsfragen und -methoden der angewandten Landschaftsökologie. Sie beherrschen Verfahren zur Erhebung, Auswertung und Interpretation von landschaftsökologischen Daten mit Raumbezug und können sich kritisch und reflektiert mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen auseinandersetzen. Sie sind damit in der Lage, Analysen und Modellierungen zu landschaftsökologischen Fragestellungen mit Hilfe fachspezifischer Kenntnisse und Methoden selbstständig zu planen und durchzuführen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind theoretische Grundlagen und praktische Methoden zur Erhebung, Verarbeitung, Auswertung, Modellierung und Visualisierung von raum-zeitlichen landschaftsökologischen Daten. Dazu gehören sowohl Feldmethoden als auch computerbasierte Analyseverfahren, die im Kontext aktueller Forschungsthemen erlernt und angewendet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Auswirkungen der derzeitigen Klima- und Landnutzungsänderungen auf Biodiversität und Ökosystemfunktionen in terrestrischen Ökosystemen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 Tage Praktikum, Selbststudium. Die Vorlesung und Übung sowie das Praktikum kann auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Biogeographie und Grundlagen der Landschaftsökologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Es werden im Masterstudiengang Ecosystem Services jeweils die in den Modulen Introduction into Key Taxa, Applied Ecology und Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Spezialisierung Physische Geographie und Landschaftsökologie im Bachelorstudiengang Geographie. Das Modul ist eines von 34 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E		
Pflichtmodule						
M_ESS 1.1	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung	1,5/2/2/0/2/0/0/0 2PL				10
M_OMB 1.2 (M_ESS 1.2)	Applied Ecology	2/1/1/0/0/0/0/0 1PL				5
M_ESS 1.3	Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen	2,5/2,5/0/0/0/0/0/0 1PL				5
M_ESS 1.4	Methoden empirischer Sozialforschung	2/0/2/0/0/0/0/0 1PVL, 1PL				5
M_IM 1.6 (M_ESS 1.5)	Intercultural Communica- tion and Foreign Language Skills	1/2/1/0/0/0/0/0 1PL				5
M_ESS 1.6	Governance – Gesell- schaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen		1,5/2/3/0/0/0/0/0 Exkursionen 1 Tag 2PL			10
M_ESS 1.7	Ökologische Ökonomie		2/2/0/0/0/0/0/0 1PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E		
Wahlpflichtmodule*						
M_ESS 2.1**	Ökosystemleistungen in der Praxis – Vertiefung		0/0/1/6 Wochen/0/0/0/0 1PL			10
M_ESS 2.2**	Ökosystemleistungen in der Praxis – Grundlagen			0/0/1/3 Wochen/0/0/0/0 1PL		5
Wahlvertiefung Umweltsozialwissenschaften*						
M_ESS 2.3	Natur und Ökosystemleistungen in der Stadt		2/0/0/0/0/0/2/0 1PL			5
M_IM 1.3 (M_ESS 2.4)	Resource Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0/0/0 1PL		5
M_ESS 2.5	Ökosystemleistungen – Fallstudien			0/0/4/0/0/0/3/0 1PL		10
M_BE 5.2.2 (M_ESS 2.6)	Quantitative Methoden der empirischen Forschung			2/1/1/0/0/0/0/0 1PVL, 1PL		5
M_IM 3.3.1 (M_ESS 2.7)	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0/0/0 1PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_ESS 2.8)	Environmental Law			4/1/0/0/0/0/0/0 1PL		5
Wahlvertiefung Biotechnologie*						
M_BAÖ 2.3 (M_ESS 2.9)	Environmental Chemistry			5/0/2/0/0/0/0/0 1PL		5
M_BAÖ 1.6 (M_ESS 2.10)	Environmental and Fungal Genomics			1/2,5/0,5/0/0/0/0/0 1PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E		
M_BAÖ 1.8 (M_ESS 2.11)	Environmental Analysis		2/0/2/1/0/0/0/0 1PVL, 1PL			5
M_BAÖ 2.6 (M_ESS 2.12)	Applied Microbiology			2/0/0,5/1,5/0/0/0/0 1PL		5
Wahlvertiefung Ökologie und Sammlungen*						
M_ESS 2.13	Freilandökologie		0/0/1/4/0/0/0/0 1PL			5
M_OMB 2.7 (M_ESS 2.14)	Museum and Collections			2/2,5/0/0/0/0/0/0,5 1PL		5
M_OMB 1.4 (M_ESS 2.15)	Collecting and Analysing Biodiversity Data			1,5/2,5/0/0/0/0/0/0 1PL		5
M_OMB 2.5 (M_ESS 2.16)	Diversity and Ecology of Fungi and Lichens			1/3/0/0/0/0/0/1 1PL		5
M_OMB 2.6 (M_ESS 2.33)	Systematics and Bioindication of Bryophytes			0/0/1/3/0/0/0/1 1PL		5
M_OMB 2.9 (M_ESS 2.34)	Zoology – special aspects of collection management			0/0/1/8/0/0/0/0 1PL		10
Wahlvertiefung Forstwissenschaften*						
FOMT 1.7 (M_ESS 2.17)	Management von Vegetation und Boden in Wassereinzugsgebieten		2/0/2/0/0/0/1,5/ 0,5 Tage 2PL			7
FOMT 1.2 (M_ESS 2.18)	Waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur			3,5/1,5/2/0/0/0/0/0 2PL		9

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E		
FOMT 1.4B (M_ESS 2.19)	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen			2,5/3/0/0/0/0/0/0 2PL		7
FOMT 2.3A-2019 (M_ESS 2.20)	Modellierung			1/1,5/0/0/0/1/0/0 2PL		5
FOMT 2.3B (M_ESS 2.21)	Kommunikation und Konfliktmanagement			2/0/1/0/0/0/1/0 2PL		5
FOMT 2.4A (M_ESS 2.22)	Managementsysteme und Renaturierung im Naturwald der Tropen			3/0,5/2/0/0/0/0/1 Tag 2PL		7
FOMT 2.4B (M_ESS 2.23)	Managementsysteme forstlicher Plantagen und Rehabilitation der Landschaft in den Tropen			3/0,5/2/0/0/0/0/1 Tag 2PL		7
Wahlvertiefung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement*						
MWW26 (M_ESS 2.25)	Einführung in das Integrierte Wasserressourcenmanagement		4/0/0/0/0/0/0/0 1PL			5
MHSE 11-2019 (M_ESS 2.26)	Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)		2/1/0/0/0/0/0/0 2PL			5
UWMRN 2.7 (M_ESS 2.27)	Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau			2/0/2/0/0/0/0/0 1PL		5
UWMRN 2.34 (M_ESS 2.28)	Globale Perspektiven in der Raumentwicklung			2/0/2/0/0/0/0/0 1PL		5
UWMRN 2.3 (M_ESS 2.29)	Environmental Development and Risk Management		2/0/2/0/0/0/0/0 1PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt/E		
UW-GeoB-433 (M_ESS 2.30)	Angewandte Landschaftsökologie		1/2/0/2 Tage/0/0/0/0 1PL			5
MA-WW-BWL- 0222 D-WW-WIWI-0222 (M_ESS 2.31)	Strategic Sustainability Management			1/1/0/0/0/0/2/0 1PL		5
MA-WW-BWL- 0214a D-WW-WIWI- 0214a (M_ESS 2.32)	Ressourcenmanagement		1/0/0/0/0/0/2/0 1PL			5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
Leistungspunkte		30	30	30	30	120

* Es sind Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung von der bzw. des Studierenden zu wählen.

** alternativ (1 aus 2)

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

P Praktika

Ü Übungen

S Seminare

T Tutorien

E Exkursionen

eÜ e-Learning Übungen

Pt Projekte bzw. Projektbearbeitung

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 103), die zuletzt durch Satzung vom 8. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 sind die Studien- und Prüfungsleistungen

 1. in den Modulen Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau, Globale Perspektiven in der Raumentwicklung sowie Angewandte Landschaftsökologie in deutscher oder auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache sowie
 2. im Modul Quantitative Methoden der empirischen Forschung auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in deutscher Sprache zu erbringen.“
2. § 27 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in der Wahlvertiefung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement

 - a) Einführung in das Integrierte Wasserressourcenmanagement
 - b) Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)
 - c) Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau
 - d) Globale Perspektiven in der Raumentwicklung
 - e) Environmental Development and Risk Management
 - f) Angewandte Landschaftsökologie
 - g) Strategic Sustainability Management
 - h) Ressourcenmanagement.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 13. November 2023 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 19. Dezember 2023.

Dresden, den 30. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Sitzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 29. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2022 vom 19. April 2022, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Grundlagen der Technischen Chemie“ durch die Wörter „Nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Modulen Physik für“ werden die Wörter „Chemiker und Lebensmittelchemiker“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Makromolekulare Chemie“ werden die Wörter „und Grundlagen der Technischen Chemie“ durch die Wörter „sowie Nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Mechanik und Thermodynamik wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Modulname wird wie folgt gefasst: „Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Mechanik, Hydrodynamik und Thermodynamik“.
 - bb) Die Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent wird wie folgt gefasst: „Prof. Stefan Kaiser (stefan.kaiser@tu-dresden.de)“.
 - cc) Bei der Angabe zu Qualifikationsziele werden in Satz 1 nach der Angabe „Mechanik,“ die Wörter „Hydrodynamik und“ eingefügt sowie die Wörter „sowie Elektrizitätslehre“ gestrichen.
 - dd) Bei der Angabe zu Verwendbarkeit werden in Satz 2 die Wörter „Chemiker und Lebensmittelchemiker“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.
 - ee) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
 - b) Die Modulbeschreibung des Moduls Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Modulname wird wie folgt gefasst: „Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre“.
 - bb) Die Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent wird wie folgt gefasst: „Prof. Stefan Kaiser (stefan.kaiser@tu-dresden.de)“.

- cc) Bei der Angabe zu Qualifikationsziele wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden sind dazu befähigt, ihr theoretisches und experimentelles Wissen praktisch auf den Gebieten Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik und Optik anzuwenden, indem sie grundlegende experimentelle Fertigkeiten anwenden und physikalische Messergebnisse kritisch analysieren.“
- dd) Bei der Angabe zu Inhalte wird folgender Satz 2 angefügt: „Darüber hinaus beinhaltet das Modul praktische und experimentelle Grundlagen auf den Gebieten der Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik und Optik.“
- ee) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme werden in Satz 1 die Wörter „Chemiker und Lebensmittelchemiker – Mechanik und Thermodynamik“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie – Mechanik, Hydrodynamik und Thermodynamik“ ersetzt.
- ff) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird die Angabe „120“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
- c) In den Modulbeschreibungen der Module Instrumentelle Analytik sowie Grundlagen der Physikalischen Chemie: Elektrochemie und Kinetik werden bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker – Mechanik und Thermodynamik“ jeweils durch die Wörter „Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Mechanik, Hydrodynamik und Thermodynamik“ ersetzt.
- d) In den Modulbeschreibungen der Module Grundlagen der Theoretischen Chemie, Praktische Grundlagen der Physikalischen und Theoretischen Chemie sowie Orientierungsmodul für Chemie werden bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Chemiker und Lebensmittelchemiker“ jeweils durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.
- e) Die Modulbeschreibung des Moduls Orientierungsmodul für Chemie wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu Qualifikationsziele wird Satz 4 wie folgt gefasst: „Die Studierenden können zudem die Grundlagen der Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Kreislaufwirtschaft, charakteristischen Verfahrensweisen und technische Grundoperationen sowie die stoff- und energieeffiziente Verflechtungen in der industriellen Chemie skizzieren.“
 - bb) Die Angabe zu Inhalte wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „der Technischen Chemie“ durch die Wörter „nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie“ ersetzt.
 - bbb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Des Weiteren umfasst das Modul Grundlagen der industriellen Chemie, Katalyse, Umweltschutz, Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und Recyclingstrategien.“
 - cc) Bei der Angabe zu Verwendbarkeit werden in Satz 2 die Wörter „Grundlagen der Technischen Chemie“ durch die Wörter „Nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie“ ersetzt.
- f) Die Modulbeschreibung des Modul Grundlagen der Technischen Chemie wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Modulname wird wie folgt gefasst: „Nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie“.
 - bb) Bei der Angabe zu Qualifikationsziele wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Studierenden sind in der Lage, die Grundkenntnisse der Chemietechnik und Stofftrennoperationen anzuwenden. Die Studierenden kennen die stoffliche Verflechtung der chemischen Industrie sowie die Prinzipien der nachhaltigen, zirkulären Chemie und Recyclingstrategie im Zusammenhang mit Wertschöpfung, Digitalisierung und Umweltschutz.“
 - cc) Die Angabe zu Inhalte wird wie folgt gefasst: „Das Modul beinhaltet Grundlagen zur Chemietechnik, Katalyse, Umweltschutz, Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und Recyclingstrategien. Ein starker Fokus liegt auf nachhaltigen und modernen Verfahren im

größtechnischen Maßstab, eine ressourcen- und energieeffiziente Realisierung chemischer Prozesse sowie produktionsintegrierter Umweltschutz im Zusammenhang mit Digitalisierung, Rohstoffwechsel, Energiewende, Mobilität und chemischer Energiespeicherung.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die zwei Zeilen nach der Modulnummer Chem-Ba-MAT werden wie folgt gefasst:

Chem-Ba-PH1	Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Mechanik, Hydrodynamik und Thermodynamik	2/2/0/0 PL						5
Chem-Ba-PH2	Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre		2/2/2/0 2xPL					5

b) Die Zeile nach der Modulnummer Chem-Ba-OTM wird wie folgt gefasst:

Chem-Ba-WP1* Chem-Ba-WP2* Chem-Ba-WP3*	Grundlagen der Biochemie Makromolekulare Chemie Nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie					2/2/8/0 PL 2/2/8/0 PL 2/2/8/0 PL		10
--	---	--	--	--	--	--	--	----

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Bachelorstudiengang Chemie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Sie gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Bachelorstudiengang Chemie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 24. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. Februar 2024.

Dresden, den 22. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 33 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 29. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2022 vom 19. April 2022, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Mechanik, Hydrodynamik und Thermodynamik“.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Physik für Chemie und Lebensmittelchemie – Quantenmechanik und Elektrizitätslehre“.
2. Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Nachhaltige Aspekte der industriellen und zirkulären Chemie“.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Bachelorstudiengang Chemie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Sie gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Bachelorstudiengang Chemie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 24. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. Februar 2024.

Dresden, den 22. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie vom 1. August 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2017 vom 8. August 2017, S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Forschungsprojekt 1 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 150 Stunden.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Bei der Angabe zum Arbeitsaufwand werden die Wörter „der Prüfungsvorleistung und“ gestrichen.
2. In der Anlage 2 wird die Zeile der Modulbeschreibung PhF Soz-MA-FP1 wie folgt gefasst.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
PhF Soz-MA-FP1	Forschungsprojekt 1	0/0/6/0 1 PL				15

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/25 oder später im Masterstudiengang Soziologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der

Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2024.

Dresden, den 22. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Verlängerung der Anerkennung der Technische Universität Dresden Institute of Advanced Studies GmbH (TUDIAS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2019 vom 22. April 2019, S.24)

Das Rektorat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 beschlossen, den Status der TUDIAS GmbH (TUDIAS) als An-Institut der TU Dresden bis zum 12. März 2029 zu verlängern.

Promotionsordnung

Vom 14. März 2024

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Akademische Grade
 - § 3 Promotion
 - § 4 Promotionsgremien
 - § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
 - § 6 Zulassung zur Promotion
 - § 7 Eignungsfeststellung
 - § 8 Annahme als Doktorand:in
 - § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Verteidigung
 - § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
 - § 16 Schutzfristen
 - § 17 Nachteilsausgleich
 - § 18 Entzug des akademischen Grades
 - § 19 Gemeinsame binationale Promotionsverfahren
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen
-
- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
 - Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
 - Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Akademische Grade

(1) Die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad
doctor philosophiae (Dr. phil.).

Dieser kann einer Person nur einmal von der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technische Universität Dresden verliehen werden.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den Ehrengrad

doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung in mindestens einem der an der Fakultät vertretenen Fachgebiete.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die:der Dekan:in oder eine:ein von ihr:ihm vorgeschlagene:r Hochschullehrer:in als Vorsitzende:r, mindestens drei weitere Hochschullehrer:innen und eine:ein promovierte:r wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre:ihren Vorsitzende:n und bestellt die Gutachter:innen gemäß § 10 Absatz 6. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter:innen sein müssen. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine:ein Hochschullehrer:in der Fakultät sein; für die Gutachter:innen gilt § 10 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer:innen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professor:innen, Honorarprofessor:innen mit mitgliedschaftlichen Rechten der Fakultät, von habilitierten Mitarbeiter:innen der Fakultät, TUD

Young Investigators und bis zu zwei fakultätsfremden Hochschullehrer:innen ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht.

(3) Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer:in der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professor:innen nehmen mit den Professor:innen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidat:innen schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die:der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand:in sowie
2. der Widerruf der Annahme als Doktorand:in,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidat:innen wird auf Antrag bis zu einem Jahr nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer:
1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Hochschule oder eine Hochschule für angewandte Wissenschaften in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit einer Gesamtnote von „gut“ erworben hat, oder

- b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des akademischen Grades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad erworben, die Eignungsfeststellung gemäß § 7 Absatz 1 bestanden und den Nachweis nach § 7 Absatz 2 erbracht hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Technische Universität Dresden und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler:innen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt, sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen oder
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. In Fällen, in denen Bewerber:innen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Bewerber:innen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b müssen für die Eignungsfeststellung eine mündliche Prüfung im Umfang von dreißig Minuten absolvieren. Prüfer:innen sind die hauptbetreuende Person der Dissertation sowie eine:in Professor:in der Fakultät. Die Prüfer:innen werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Gegenstand der Prüfung sind Wissensgebiete aus dem Themenspektrum der beabsichtigten Dissertation auf Grundlage eines von der:dem Bewerber:in vorab einzureichenden Exposés im Umfang von nicht mehr als zehn Seiten. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerber:innen nach § 6 Absatz 2 müssen darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren aus einem Masterstudiengang der Fakultät auf dem einschlägigen Fachgebiet nachweisen. Über den Nachweis entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in.

§ 8

Annahme als Doktorand:in

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorand:in beantragen.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellten Promovierendenmanagement-Systems zu erstellen und schriftlich an die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina, im Zweifelsfall in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ anerkannt werden und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung von Promovierenden insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Neben der:dem Hauptbetreuer:in ist mindestens eine:ein weitere:r erfahrene:r Wissenschaftler:in als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Die Betreuer:innen im Betreuungsteam sollen Hochschullehrer:innen sein. Eine:Einer davon muss Hochschullehrer:in nach §§ 61 und 63 SächsHSG der Fakultät im einschlägigen Promotionsfachgebiet sein. Ein Mitglied des Betreuungsteams kann auch eine:ein habilitationsäquivalent qualifizierte:r Wissenschaftler:in sein, ein TUD Young Investigator oder eine:ein bereits bis zu maximal fünf Jahre im Ruhestand befindliche:r Hochschullehrer:in sein. Darüber hinaus können weitere Expert:innen beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit der:dem Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.

3. Um das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung mit den Promovierenden abzuschließen (vgl. Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (die:der Promovierende, betreuende Personen, ggf. die:der Mentor:in und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Promovierenden (z.B. Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen und
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand:in. Die Annahme als Doktorand:in ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand:in ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades bei den Bewerbenden nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorand:innen; es entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Fakultät und den Promovierenden, Dieses Rechtsverhältnis begründet den Status als Doktorand:in.

(5) Die Annahme als Doktorand:in kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der:des Hauptbetreuer:in vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand:in ist diese:dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Danach sind die Voraussetzungen nach Satz 1 jährlich vom Promotionsausschuss zu prüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Auch Promovierende können nach ihrer Annahme als Doktorand:in schriftlich gegenüber der:dem Dekan:in der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Promotionsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Die Promovierenden sind von der Liste der Doktorand:innen zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand:in ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Promovierenden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist unter Verwendung des von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellten Promovierendenmanagement-Systems zu erstellen und schriftlich an die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand:in gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen, im Zweifelsfall in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation als mindestens ein Druckexemplar (in Absprache mit den Gutachter:innen kann die Anzahl vom Promotionsausschuss auf bis zu sechs Druckexemplare erhöht werden), in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovierenden,
5. die schriftliche Erklärung nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter:innen beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand:in waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Promovierenden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Erfolgt die Anzeige, das Promotionsverfahren nicht weiter durchführen zu wollen, nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle verbleiben ein Druckexemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare der Dissertation werden an die Promovierenden zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand:in verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Promotionsgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. In diesem Falle werden die Druckexemplare der Dissertation zurückgegeben. Das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt in der Promotionsakte. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter:innen gemäß § 10 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Promovierenden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter:innen.

(4) Die:Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse im gewählten Promotionsfach enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der Promovierenden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autor:innen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der Promovierenden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Eigenschaft als Autor:in gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens fünf thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Die Fachartikel müssen in anerkannten referierten internationalen Fachzeitschriften mindestens zur Publikation angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist im Rahmen einer gesonderten Abhandlung im Umfang von mindestens 50 Seiten schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-verfassende Personen sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die Promovierenden mehrheitlich die Verfassenden der Fachartikel und ihre individuellen Promotionsleistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern die Promovierenden dies vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(5) Mit der Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet wurden. Zugleich ist zu erklären, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur veröffentlicht werden, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person:en nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von mindestens drei Gutachter:innen bewertet. Eine:Ein Gutachter:in muss eine:eine nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufene:r Professor:in einer Universität sein. Weitere Gutachter:innen können Professor:innen einer Hochschule für angewandte Wissenschaft, Juniorprofessor:innen, TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professor:inn:en und Honorarprofessor:innen und Personen, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können, sein. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zur:zum Gutachter:in bestellt werden. Die Dissertation muss von mindestens einer:einem externen, hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachter:in beurteilt

werden, die:der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die:der Hauptbetreuer:in tätig ist.

(7) Die Gutachter:innen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachter:innen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung
magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

(8) Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der:des säumigen Gutachter:in widerrufen und eine:einen neue:n Gutachter:in bestellen.

(10) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatssoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt mindestens eine:einen bestellte:n Gutachter:in mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware. Diese:Dieser Gutachter:in kann, sofern sie:er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachter:innen nach Absatz 6 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die:der Vorsitzende der Promotionskommission die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter

Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.

2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachter:innen, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine:einen Gutachter:in. Diese:Dieser kann, sofern sie:er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachter:innen nach Absatz 6 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die:der Vorsitzende der Promotionskommission die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Die Promovierenden, deren Dissertation von einer Überprüfung betroffen sind, werden darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (z. B. des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(11) Empfiehlt eine:ein Gutachter:in, die Dissertation zur fachlichen Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine:einen weitere:n Hochschullehrer:in als Gutachter:in hinzu, die:der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachter:innen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(12) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses, sowie Hochschullehrer:innen und Habilitierte der Fakultät als auch TUD Young Investigators haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die:den Dekan:in oder die:den Vorsitzende:n der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(13) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 7 genannten Prädikate. Die Promotionskommission kann redaktionelle Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung vor Veröffentlichung erteilen. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit“ (nicht genügend) bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein Druckexemplar und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben zusammen mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die weiteren Druckexemplare sind zurückzugeben.

§ 11

Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, haben die Promovierenden die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung der Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die:der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Promovierenden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die:der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der:dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Promovierenden auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob die Verteidigung bestanden ist und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachter:innen als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch eine:inen von der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende:n Protokollant:in zu protokollieren; das Protokoll ist von der: von dem Protokollführer:in und von der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 13 Satz 4 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr ein neuer Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die

bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovierenden sind verpflichtet die Dissertation zu veröffentlichen, in dem sie nach bestandener Verteidigung binnen eines Jahres dem Dekanat der Fakultät einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorlegen oder die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 in der Hochschulschriftenstelle der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abliefern. Wird ein Verlagsvertrag vorgelegt, sollen die Pflichtexemplare zwei Jahre nach bestandener Prüfung in der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden abgeliefert sein; auf begründeten Antrag ist Fristverlängerung möglich. Wird eine der gesetzten Fristen versäumt, fordert die Fakultät die Promovierenden schriftlich auf, ihren jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, erlöschen nach weiteren sechs Monaten alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der Ablieferung der Pflichtexemplare nach Absatz 1 kann durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachgekommen werden:

1. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verlag angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt; oder
2. Übergabe einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind.

Andere Publikationsformen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) In der Veröffentlichung ist auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden handelt.

(4) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung der hauptbetreuenden Person vorgelegt werden. Diese achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von der Promotionskommission nach § 10 Absatz 13 erteilten Änderungsaufgaben erfolgt. Die hauptbetreuende Person gibt vor Drucklegung ihre schriftliche Bestätigung über die Erfüllung von Satz 2 an das Dekanat. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen eine:ein andere:n Gutachter:in mit der Prüfung der Erfüllung der Änderungsaufgaben betrauen. Ohne diese Bestätigungserklärung kann die Veröffentlichung bei Vorliegen von Änderungsaufgaben nicht anerkannt werden.

(5) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Promovierenden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist auch von der:dem Hauptbetreuer:in zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung

des Promotionsausschusses wird den Antragstellenden schriftlich bekanntgegeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Promovierenden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorand:innen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Promovierenden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der:des Rektor:in und der:des Dekan:in der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die:der Dekan:in der Fakultät die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

(5) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Veröffentlichung widerruflich gestatten, den mit der Urkunde zu verleihenden akademischen Grad mit dem Zusatz „designatus“ (des.) zu führen, wenn ein rechtsverbindlicher Verlagsvertrag vorgelegt wird. Die Berechtigung ist regelmäßig vom Promotionsausschuss zu überprüfen und zu widerrufen, mindestens, wenn Tatsachen bekannt werden, dass aufgrund eines Verschuldens der Promovierenden die Veröffentlichung unterbleibt. § 16 gilt entsprechend.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Promovierenden zur Führung des Promotionsgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin im Promotionsverfahren erworben wurden. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorand:innen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens sind die Promovierenden anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die:Der Promovierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie:er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie:er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen den Promovierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer:eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die:der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine:ein Doktorand:in glaubhaft, dass sie:er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der:dem Doktorand:in darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der:dem Doktorand:in schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Promovierenden die:der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden wollte und werden diese Tatsachen erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 19

Gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren kann auch im Rahmen eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrer:innen hieran beteiligt sind und:

1. die Antragstellenden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllen und
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt.

(2) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens ist durch eine Individualvereinbarung für den Einzelfall oder durch eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fakultät und der ausländischen Bildungseinrichtung zu regeln. Die vertraglichen Bestimmungen können die Bestimmungen dieser Promotionsordnung nur ergänzen. Im Zweifelsfall hat diese Promotionsordnung den Vorrang. In den Vereinbarungen sind die Anforderungen und Verfahren der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 2 haben insbesondere die Begutachtung und Bewertung der Dissertation sowie die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Durchführung und Benotung der Verteidigung zu regeln. Weiter sollen der Promotionskommission mindestens zwei Hochschullehrer:innen der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angehören. Eine: Ein Hochschullehrer:in kann auch der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften angehören. Die Hochschullehrer:innen der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften sind vom Promotionsausschuss zu bestellen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa kann durch mindestens zwei Professor:innen der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller:innen nicht angehören, prüft die Verdienste der:des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa ist durch die Aushändigung einer von der:dem Rektor:in und von der:dem Dekan:in unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa vollzieht die:der Rektor:in. Die:Der Rektor:in kann dieses Recht der:dem Dekan:in der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 3. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2015 vom 26. März 2015, S. 3) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand:in, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 3. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2015 vom 26. März 2015, S. 3) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Februar 2024.

Dresden, den 14. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer:eines kommerziellen Promotionsberater:in in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorand:in

**Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation**

**An
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Promotionsausschuss**

Kontaktdaten* der:des Doktorand:in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

* Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

<input type="text"/>
Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- Die letzte Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der:des Doktorand:in

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Datum, Stempel und Name, Vorname der
hauptbetreuenden Person der Dissertation in
Druckbuchstaben

Unterschrift der hauptbetreuenden Person

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von

Name der:des Doktorand:in:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung* der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum und Stempel

Unterschrift der:des
Promotionsausschussvorsitzenden

* Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Technologieplattform Chemische Analytik (T-CHE)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Technologieplattform Chemische Analytik (T-CHE) genehmigt.

Die Ordnung liegt im Dekanat der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie zur Einsichtnahme aus.

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Gerätezentrums Umweltanalytik/Core Facility Environmental Analytics der Fakultät Umweltwissenschaften

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Gerätezentrums Umweltanalytik/Core Facility Environmental Analytics der Fakultät Umweltwissenschaften genehmigt.

Die Ordnung liegt im Dekanat der Fakultät Umweltwissenschaften zur Einsichtnahme aus.

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung vom 1. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2019 vom 17. Mai 2019, S. 290), die durch Satzung vom 26. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2.15. wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Modulbeschreibung des Moduls Ökonometrie – Grundlagen wird gestrichen.
 - bb) Die Modulbeschreibung des Moduls Strategie und Wettbewerb wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - b) Die Nummer 2.16. wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Modulbeschreibung des Moduls Einführung in die Mikroökonomie erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - bb) Die Modulbeschreibung des Moduls Ökonometrie – Grundlagen wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Studienablaufplan Wirtschaftswissenschaft (70 LP) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile der Modulnummer PhF-BA-WW-MIK wird wie folgt gefasst:

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
Modulnummer	Modulname	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
PhF-BA-WW-MIK	Einführung in die Mikroökonomie		2/1/0/0 1 PL					5

bb) Die folgende Zeile wird angefügt:

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
Modulnummer	Modulname	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
PhF-BA-WW-ERG-1906	Ökonometrie – Grundlagen					2/1/0/0 1 PL		5

b) In Studienablaufplan Wirtschaftswissenschaft (35 LP) wird die Zeile der Modulnummer BA-WW-ERG-1906 wie folgt gefasst:

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
Modulnummer	Modulname	V/T/Ü	V/T/Ü	V/T/Ü	V/T/Ü	V/T/Ü	V/T/Ü	
PhF-BA-WW-SW	Strategie und Wettbewerb				2/0/1 1 PL			5

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Bachelorstudiengang Medienforschung immatrikulierten Studierenden.

(3) Für alle im Bachelorstudiengang Medienforschung immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 oder Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2024.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Modulname	Strategie und Wettbewerb
Modulnummer	PhF-BA-WW-SW
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Alexander Kemnitz
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Preis- und Wettbewerbstheorie. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse von Marktprozessen in Abhängigkeit der Zahl und dem Informationsstand der Marktteilnehmer zu bewerten, und besitzen ein grundlegendes Verständnis der Analyse strategischer Entscheidungssituationen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Gegenstände der Preis- und Wettbewerbstheorie.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache und der Mathematik auf Grundkursniveau des Abiturs. Es werden weiterhin die im Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre im kleinen und großen Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaft des Bachelorstudiengang Medienforschung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im kleinen und großen Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaft des Bachelorstudiengangs Medienforschung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Modulname	Einführung in die Mikroökonomie
Modulnummer	PhF-BA-WW-MIK
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Marco Lehmann-Waffenschmidt
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der mikroökonomischen Theorie. Sie sind in der Lage, die einzelwirtschaftlichen Nachfrage- und Angebotsentscheidungen von Haushalten und Unternehmen in kompetitiven Umfeldern zu verstehen und zu analysieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Haushalts- und Produktionstheorie sowie die Grundlagen der Preis- und Spieltheorie.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache und der Mathematik auf Grundkursniveau des Abiturs. Es werden weiterhin die im Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre im kleinen und großen Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaft des Bachelorstudiengang Medienforschung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im kleinen und großen Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaft des Bachelorstudiengangs Medienforschung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Modulname	Ökonometrie – Grundlagen
Modulnummer	PhF-BA-WW-ERG-1906
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Schipp
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Ökonometrie. Sie sind in der Lage, einfache ökonometrische Modelle aufzustellen, diese zu analysieren und in diversen ökonomischen Anwendungen zu interpretieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Gegenstände der grundlegenden Ökonometrie.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis sowie Einführung in die Volkswirtschaftslehre im großen Ergänzungsbe- reich Wirtschaftswissenschaft des Bachelorstudiengangs Medienfor- schung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im kleinen und großen Ergänzungs- bereich Wirtschaftswissenschaft des Bachelorstudiengangs Medienfor- schung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestan- den ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minu- ten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Mo- dulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Er- bringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung

Vom 13. Februar 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Anlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung vom 1. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2019 vom 17. Mai 2019, S. 566), die durch Satzung vom 26. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe m wird nach dem Wort „Logistik“ der Punkt gestrichen.
 - b) Folgender Buchstabe n wird angefügt:
„n) Ökonometrie – Grundlagen.“
2. In Nummer 16 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:
„g) Strategie und Wettbewerb.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Bachelorstudiengang Medienforschung immatrikulierten Studierenden.

(3) Für alle im Bachelorstudiengang Medienforschung immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 oder Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5

der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Januar 2024.

Dresden, den 13. Februar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin

Vom 3. März 2024

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch
- § 6 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 7 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen
- Anlage 2: Berechnung der Gesprächsgesamtpunktzahl
- Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ) und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Studiengang Medizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils Null Punkte vergeben.

§ 4 Berufsausbildung

Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (siehe § 6) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (siehe § 7) wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen.

§ 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch

(1) Für die Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs berücksichtigt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April jedes Jahres förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die TMS-Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH ist im Bewerbungsportal hochzuladen.

(3) Es werden nur Anträge bearbeitet, die bis spätestens 30. April eingegangen sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Studiendekanat Medizin/Zahnmedizin, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zur genannten Frist postalisch zu übersenden.

(4) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch ist auf 200 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt. Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

(5) Die Auswahlgespräche finden im Mai bzw. Juni jedes Jahres auf dem Campus der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung unter Bekanntgabe eines verbindlichen Auswahlgesprächstermins. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Ausweichtermins. Am Tag des Auswahlgesprächs ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein amtlicher Ausweis zur Feststellung der Personenidentität vorzulegen.

(6) Die Auswahlgespräche erfolgen an vier Interviewstationen mit jeweils einer Dauer von 12 Minuten. Die Gespräche werden jeweils von zwei Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer bzw. einem approbierten Arzt bzw. einer approbierten Ärztin sowie einem Mitglied der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, in Form von standardisierten Einzelgesprächen geführt.

(7) Die Gesamtbewertung der Auswahlgespräche erfolgt durch eine Auswahlkommission auf Grundlage der Teilleistungen an den Interviewstationen. Die Auswahlkommission besteht aus den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern an den Interviewstationen gemäß Absatz 6. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(8) An jeder Station werden die spezifischen Anforderungen des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät anhand standardisierter Bewertungsskalen geprüft.

1. Motivation und Interesse
2. Durchhaltevermögen
3. Belastbarkeit
4. Leistungsbereitschaft
5. Fleiß
6. Lernkompetenz
7. Organisations-Lern-Zeitmanagement
8. Kognitive Leistungsfähigkeit
9. Konstruktive Problembewältigung
10. Adäquater Umgang mit Anderen
11. Selbständigkeit
12. Eigeninitiatives Vorgehen
13. Flexibilität
14. Teamfähigkeit
15. Selbstvertrauen
16. Reflexionsfähigkeit
17. Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit
18. Emotionale Kompetenz
19. Naturwissenschaftliches Grundverständnis

(9) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch nach den Grundsätzen:

- | | |
|----------|--|
| 4 Punkte | = eine hervorragende Leistung; |
| 3 Punkte | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2 Punkte | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 1 Punkt | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 0 Punkte | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(10) Die Ergebnisse der Interviewstationen sowie die über die vier Interviewstationen gemittelte Globalpunktzahl fließen gleichwertig in das Gesamtergebnis des Auswahlgespräches ein. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die erzielten Punktzahlen auf eine Skala von 0 bis 100 Punkten entsprechend Anlage 2 transformiert.

(11) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ein Nachteilsausgleich möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(12) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlgespräches gilt nur für das Auswahlverfahren des unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.

§ 6

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG und
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien und prozentuale Verteilungen	
	TMS	Berufsausbildung
Gewichte (in %)	50	50

(3) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 3 berechnet werden

§ 7

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgt in zwei Unterquoten mit folgender Gewichtung:

1. AdH-Unterquote: 80 %
2. AdH-Unterquote: 20 %

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG,
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
3. nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung,
5. Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien und prozentuale Verteilungen				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (80 %)	30	5	10		55
2. AdH-Unterquote (20 %)	40	10		50	

(4) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 3 berechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 278), tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Februar 2024.

Dresden, den 3. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

**Anlage 2:
Berechnung der Gesprächsgesamtpunktzahl**

1. In jeder Interviewstation werden Bewertungen auf Punkteskalen (0-4 Punkte) vorgenommen.
2. Für jede Station werden die Inhaltsleistungen auf mehreren Bewertungsskalen (0-4 Punkte) bewertet. Aus den Einschätzungen wird für jede Station ein Mittelwert für die Inhaltsleistung gebildet. Zudem wird für jede Station auf mehreren Bewertungsskalen (0-4 Punkte) der Globaleindruck eingeschätzt. Aus den Einschätzungen des Globaleindrucks wird für jede Station ein Mittelwert gebildet. Die für die 4 Stationen berechneten Mittelwerte des Globaleindrucks werden zu einer Gesamtglobalpunktzahl gemittelt.
3. Die Mittelwerte der Inhaltsleistungen der 4 Stationen und die gemittelte Gesamtglobalpunktzahl gehen zu gleichen Teilen (1/5) in die Gesprächsgesamtpunktzahl ein. Dafür erfolgt die Skalierung der gemittelten Inhaltsleistungen und der Globalgesamtpunktzahl auf eine 20-Punkteskala (0 Punkte = Minimum, 20 Punkte = Maximum).
4. Die Summe der 4 skalierten Inhaltsleistungen und der skalierten Gesamtglobalpunktzahl entspricht der Gesprächsgesamtpunktzahl. Die Gesprächsgesamtpunktzahl ergibt einen Wert zwischen 0 und 100 Punkten.

Berechnungsformel der Gesprächsgesamtpunktzahl:

Gesprächsgesamtpunktzahl (0-100 Punkte) = Inhaltsleistung Station 1 (0-20 Punkte) + Inhaltsleistung Station 2 (0-20 Punkte) + Inhaltsleistung Station 3 (0-20 Punkte) + Inhaltsleistung Station 4 (0-20 Punkte) + Gesamtglobalpunktzahl (0-20 Punkte)

Umrechnungstabelle für die Skalierung der Inhaltspunktzahl/Globalpunktzahl auf eine 20-Punkteskala:

Inhaltspunkte / Globalpunkte	Punkte (Stationspunkte, Globalpunkte)
4	20
3,9	19,5
3,8	19
3,7	18,5
3,6	18
3,5	17,5
3,4	17
3,3	16,5
3,2	16
3,1	15,5
3	15
2,9	14,5
2,8	14
2,7	13,5
2,6	13
2,5	12,5
2,4	12
2,3	11,5
2,2	11
2,1	10,5

2	10
1,9	9,5
1,8	9
1,7	8,5
1,6	8
1,5	7,5
1,4	7
1,3	6,5
1,2	6
1,1	5,5
1	5
0,9	4,5
0,8	4
0,7	3,5
0,6	3
0,5	2,5
0,4	2
0,3	1,5
0,2	1
0,1	0,5
0	0

Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin

Vom 3. März 2024

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch
- § 6 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 7 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin am Medizincampus Chemnitz in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ) und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 4 Berufsausbildung

Innerhalb der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“ wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen. Die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen ergibt sich aus Anlage 2.

§ 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch

(1) Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs berücksichtigt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April jedes Jahres förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die TMS-Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH ist im Bewerbungsportal hochzuladen.

(3) Es werden nur Anträge bearbeitet, die bis spätestens 30. April eingegangen sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Klinikum Chemnitz, Studiendekanat MEDiC, Flemingstraße 2, Haus 2d, 09116 Chemnitz postalisch zu übersenden.

(4) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt. Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

(5) Die Auswahlgespräche finden im Juni jedes Jahres am Medizincampus Chemnitz der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung unter Bekanntgabe eines verbindlichen Auswahlgesprächstermins. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Ausweichtermins. Am Tag des Auswahlgesprächs ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein amtlicher Ausweis zur Feststellung der Personenidentität vorzulegen.

(6) Die Auswahlgespräche erfolgen an vier Interviewstationen mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten. Die Gespräche werden jeweils von zwei Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer sowie einem Mitglied der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, in Form von standardisierten Einzelgesprächen geführt.

(7) Die Gesamtbewertung der Auswahlgespräche erfolgt durch eine Auswahlkommission auf Grundlage der Teilleistungen an den Interviewstationen. Die Auswahlkommission besteht aus den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern an den Interviewstationen gemäß Absatz 6. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(8) Im Auswahlgespräch werden die sozial – kommunikativen Kompetenzen:

1. Kommunikationsfähigkeit,
2. Beziehungsmanagement,
3. Anpassungsfähigkeit,
4. Kooperationsfähigkeit und
5. Teamfähigkeit

sowie die Aktivitäts- und Handlungskompetenzen:

6. Initiative,
7. Belastbarkeit,
8. Entscheidungsfähigkeit
9. Gestaltungsfähigkeit und
10. Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge bewertet.

(9) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch nach den Grundsätzen:

- | | |
|----------|--|
| 5 Punkte | = eine hervorragende Leistung; |
| 4 Punkte | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 Punkte | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 2 Punkte | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 1 Punkt | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(10) Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe der Einzelbewertungen an den vier Interviewstationen zusammen.

(11) Die Bewertungen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Im Auswahlgespräch können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(12) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ein Nachteilsausgleich möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(13) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für das Auswahlverfahren des unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.

§ 6

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet und entsprechend Anlage 2 berechnet:

	TMS	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
Gewichte (in %)	40	10	50

§ 7

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) erfolgt in zwei Unterquoten mit folgender Gewichtung:

1. AdH-Unterquote: 50 %
2. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
3. eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) und
4. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet und entsprechend Anlage 2 berechnet:

Unterquote	HZB	TMS	Dienst	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (50 %)	65	30	5	
2. AdH-Unterquote (50 %)	20	10		70

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 288), tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Februar 2024.

Dresden, den 3. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

(1) Gesamtpunktzahl

Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0,$$

$$\text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$$

$$\text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung

Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen

Vom 14. März 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 8. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2020 vom 25. September 2020, S. 394) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulbeschreibungen der Module Fremdsprachen A2 – Slawisch, Fremdsprachen B1.2 – Slawisch, Fremdsprachen B2.2 – Slawisch, Fremdsprachen C1.2 – Slawisch, Fremdsprachen A1 – Romanisch, Fremdsprachen A2 – Romanisch, Fremdsprachen B1.1 – Romanisch, Fremdsprachen B1.2 – Romanisch, Fremdsprachen B2.1 – Romanisch, Fremdsprachen B2.2 – Romanisch, Fremdsprachen C1.1 – Romanisch, Fremdsprachen C1.2 – Romanisch, Fremdsprachen C2 – Romanisch, Fremdsprachen – Latein I, Fremdsprachen – Latein II, Fremdsprachen – Latein III, Fremdsprachen – Griechisch I, Fremdsprachen – Griechisch II, Fremdsprachen – Griechisch III, Antike Sprachübung I, Antike Sprachübung III, Antike Sprachübung IV sowie Lektüre antiker Texte für Fortgeschrittene (Prosa) wird jeweils bei der Angabe zu Verwendbarkeit die Angabe „23“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
 - b) Die Modulbeschreibungen der Module Fremdsprachen A1 – Slawisch, Fremdsprachen B1.1 – Slawisch, Fremdsprachen B2.1 – Slawisch, Fremdsprachen C1.1 – Slawisch, Fremdsprachen C2 – Slawisch werden jeweils wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu Verwendbarkeit wird folgender Satz angefügt: „Es ist außerdem eines von 28 Wahlpflichtmodulen im Track Sprachtheorie im Masterstudiengang Europäische Sprachen, von denen zwei zu wählen sind.“
 - bb) Die Angabe zu Häufigkeit des Moduls wird wie folgt gefasst: „Das Modul wird jedes Semester angeboten.“
3. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Europäische Sprachen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. Februar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. März 2024.

Dresden, den 14. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	
Pflichtbereich						
SLK-MA-EuroS-BM	Basismodul Europäische Sprachen	2/0/2/0/0/0 PL		Berufspraktische Tätigkeit oder Auslandsaufenthalt (Leistungen im Umfang von 30 LP gemäß Learning Agreement)		10
SLK-MA-EuroS-PM	Projektmodul Europäische Sprachen		0/0/2/0/1/0 PL			10
SLK-MA-EuroS-VM	Vertiefungsmodul Europäische Sprachen		2/0/2/0/0/0 PL			10
SLK-MA-EuroS-AM	Abschlussmodul Europäische Sprachen				0/0/1/0/0/0 PL	5
Wahlpflichtbereich						
Es ist ein Track zu wählen.						
Track - Sprachenvielfalt						
Pflichtmodul						
SLK-MA-EuroS-ESP	Einführungsmodul Sprachenvielfalt	0/2/0/0/2/0 2 x PL				10
Wahlpflichtmodule						
Es sind zwei Sprachschwerpunkte zu wählen: ein Sprachschwerpunkt im Umfang von 10 LP und ein Sprachschwerpunkt im Umfang von 15 LP.						
Sprachschwerpunkt Slavische Fremdsprachen						
Module im Umfang von 10 oder 15 LP in der jeweils gewählten Sprache sowie im Niveau aufsteigend, insbesondere entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.						
SLK-MA-EuroS-FSA1	Fremdsprachen A1 – Slavisch	0/0/0/4/0/0 PL				5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	
SLK-MA-EuroS-FSB11	Fremdsprachen B1.1 – Slavisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FSB21	Fremdsprachen B2.1 – Slavisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FSC11	Fremdsprachen C1.1 – Slavisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FSC2	Fremdsprachen C2 – Slavisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FSA2	Fremdsprachen A2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSB12	Fremdsprachen B1.2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSB22	Fremdsprachen B2.2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSC12	Fremdsprachen C1.2 – Slavisch				0/0/0/4/0/0 PL	5
Sprachschwerpunkt Romanische Fremdsprachen						
Module im Umfang von 10 oder 15 LP in der jeweils gewählten Sprache sowie im Niveau aufsteigend, insbesondere entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.						
SLK-MA-EuroS-FRA1	Fremdsprachen A1 – Romanisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FRA2	Fremdsprachen A2 – Romanisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FRB11	Fremdsprachen B1.1 – Romanisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FRB12	Fremdsprachen B1.2 – Romanisch	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FRB21	Fremdsprachen B2.1 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRB22	Fremdsprachen B2.2 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	
SLK-MA-EuroS-FRC11	Fremdsprachen C1.1 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRC12	Fremdsprachen C1.2 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRC2	Fremdsprachen C2 – Romanisch				0/0/0/4/0/0 PL	5
Sprachschwerpunkt Klassische Sprachen						
Module im Umfang von 10 oder 15 LP in der jeweils gewählten Sprache sowie im Niveau aufsteigend, insbesondere entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.						
SLK-MA-EuroS-FKS1	Fremdsprachen – Latein I	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FKS2	Fremdsprachen – Latein II	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-MA-EuroS-FKS3	Fremdsprachen – Latein III	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-BA-KP-G1	Fremdsprachen – Griechisch I	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-BA-KP-G2	Fremdsprachen – Griechisch II	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-BA-Aqua-GR	Fremdsprachen – Griechisch III	0/0/0/4/0/0 PL				5
SLK-BA-KP-SÜ1	Antike Sprachübung I		0/0/0/0/0/2 PL			5
SLK-BA-KP-SÜ2	Antike Sprachübung II	0/0/0/0/0/2 PL				5
SLK-BA-KP-SÜ3	Antike Sprachübung III		0/0/0/0/0/2 PL			5
SLK-MA-EuroS-FKS4	Antike Sprachübung IV		0/0/0/0/0/2 PL			5
SLK-MA-EuroS-FKS5	Lektüre antiker Texte für Fortgeschrittene (Prosa)				0/0/0/0/0/2 PL	5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	
SLK-MA-EuroS-FKS6	Lektüre antiker Texte für Fortgeschrittene (Dichtung)	0/0/0/0/0/2 PL				5
Track – Sprachtheorie						
Pflichtmodule						
SLK-MA-EuroS-EST	Einführungsmodul Sprachtheorie	2/0/0/0/2/0 PL				10
SLK-MA-EuroS-EM	Ergänzungsmodul Sprachtheorie	2/0/2/0/0/0 PL				10
SLK-MA-EuroS-SM	Spezialisierungsmodul Sprachtheorie		0/0/2/0/0/0 PL			5
Wahlpflichtmodule*						
Auswahl 2 von 28 Modulen						
SLK-MA-EuroS-FSA1	Fremdsprachen A1 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSA2	Fremdsprachen A2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSB11	Fremdsprachen B1.1 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSB12	Fremdsprachen B1.2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSB21	Fremdsprachen B2.1 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSB22	Fremdsprachen B2.2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSC11	Fremdsprachen C1.1 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSC12	Fremdsprachen C1.2 – Slavisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FSC2	Fremdsprachen C2 – Slavisch				0/0/0/4/0/0 PL	5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	
SLK-MA-EuroS-FRA1	Fremdsprachen A1 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRA2	Fremdsprachen A2 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRB11	Fremdsprachen B1.1 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRB12	Fremdsprachen B1.2 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRB21	Fremdsprachen B2.1 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRB22	Fremdsprachen B2.2 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRC11	Fremdsprachen C1.1 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRC12	Fremdsprachen C1.2 – Romanisch		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FRC2	Fremdsprachen C2 – Romanisch				0/0/0/4/0/0 PL	5
SLK-MA-EuroS-FKS1	Fremdsprachen – Latein I		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FKS2	Fremdsprachen – Latein II		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-MA-EuroS-FKS3	Fremdsprachen – Latein III		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-BA-KP-G1	Fremdsprachen – Griechisch I		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-BA-KP-G2	Fremdsprachen – Griechisch II		0/0/0/4/0/0 PL			5
SLK-BA-Aqua-GR	Fremdsprachen – Griechisch III				0/0/0/4/0/0 PL	5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	V/EK/S/SLS/AK/Ü	
SLK-BA-KP-SÜ1	Antike Sprachübung I		0/0/0/0/0/2 PL			5
SLK-BA-KP-SÜ3	Antike Sprachübung III		0/0/0/0/0/2 PL			5
SLK-MA-EuroS-FKS4	Antike Sprachübung IV		0/0/0/0/0/2 PL			5
SLK-MA-EuroS-FKS5	Lektüre antiker Texte für Fortgeschrittene (Prosa)				0/0/0/0/0/2 PL	5
Masterarbeit					20	20
Leistungspunkte		30	30	30	30	120

* Ein Modul kann mehrfach gewählt werden, wenn sich die jeweils gewählten Sprachen unterscheiden.

- SWS Semesterwochenstunden
- V Vorlesung
- EK Einführungskurs
- S Seminar
- SLS Sprachlernseminar
- AK Arbeitskreis
- Ü Übung
- LP Leistungspunkte
- M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung
- PL Prüfungsleistung

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen

Vom 14. März 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 8. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2020 vom 25. September 2020, S. 458) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage: Wahlpflichtmodule Track Sprachtheorie“
2. Der § 25 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Wahlpflichtmodule (Anlage), von denen zwei zu wählen sind; ein Modul kann mehrfach gewählt werden, wenn sich die jeweils gewählten Sprachen unterscheiden.“
3. Die Anlage Wahlpflichtmodule Track Sprachtheorie aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung wird angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Europäische Sprachen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 werden

nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. Februar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. März 2024.

Dresden, den 14. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:

Wahlpflichtmodule Track Sprachtheorie

1. Fremdsprachen A1 – Slavisch
2. Fremdsprachen A2 – Slavisch
3. Fremdsprachen B1.1 – Slavisch
4. Fremdsprachen B1.2 – Slavisch
5. Fremdsprachen B2.1 – Slavisch
6. Fremdsprachen B2.2 – Slavisch
7. Fremdsprachen C1.1 – Slavisch
8. Fremdsprachen C1.2 – Slavisch
9. Fremdsprachen C2 – Slavisch
10. Fremdsprachen A1 – Romanisch
11. Fremdsprachen A2 – Romanisch
12. Fremdsprachen B1.1 – Romanisch
13. Fremdsprachen B1.2 – Romanisch
14. Fremdsprachen B2.1 – Romanisch
15. Fremdsprachen B2.2 – Romanisch
16. Fremdsprachen C1.1 – Romanisch
17. Fremdsprachen C1.2 – Romanisch
18. Fremdsprachen C2 – Romanisch
19. Fremdsprachen – Latein I
20. Fremdsprachen – Latein II
21. Fremdsprachen – Latein III
22. Fremdsprachen – Griechisch I
23. Fremdsprachen – Griechisch II
24. Fremdsprachen – Griechisch III
25. Antike Sprachübung I
26. Antike Sprachübung III
27. Antike Sprachübung IV
28. Lektüre antiker Texte für Fortgeschrittene (Prosa)